



**Abwasserverband Stein am Rhein und Umgebung**

**StR 814.200**

## **STATUTEN DES ABWASSERVERBANDES STEIN AM RHEIN UND UMGEBUNG**

*Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 9. März 2016*

# Inhalt

<b>A. ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
Zusammenschluss	4
Name, Sitz, Rechtsform	4
Aufgaben, Zweck	4
Anlagen: Betrieb und Eigentum	4
Rechtsgrundlagen	5
Pläne	5
<b>B. ORGANISATION</b>	<b>6</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>6</b>
Organe	6
<b>II. Gesamtheit der Verbandsgemeinde</b>	<b>6</b>
Zuständigkeit	6
<b>III. Delegiertenversammlung</b>	<b>6</b>
Zusammensetzung	6
Aufgaben, Kompetenzen	6
Konstituierung	7
Einberufung	7
Beschlussfassung	8
Statutenänderung	8
<b>IV. Bau- und Betriebsausschuss</b>	<b>8</b>
Zusammensetzung	8
Aufgaben, Kompetenzen	8
<b>V. Betriebsleitung und Rechnungsführung</b>	<b>9</b>
Betriebsleitung	9
Rechnungsführung	9
<b>VI. Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>9</b>
Zusammensetzung	9
Aufgaben	9
<b>C. ANLAGEN DES ZWECKVERBANDES</b>	<b>10</b>
Bau der Anlagen	10
Betrieb der Anlagen	10
<b>D. AUFGABEN DER VERBANDSGEMEINDEN</b>	<b>10</b>
Kostenanteil	10
Allgemeines	10
Beschaffenheit der Abwasser	11
Kontrollrecht des Verbandes	11
Massnahmen des Verbandes	11
<b>E. FINANZIERUNG</b>	<b>11</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>11</b>
Grundsätze	11
Kostenunterteilung	12

<b>II. Kosten</b>	<b>12</b>
Grundsatz	12
Kostenverteiler	12
Finanzierung	12
Betriebskosten	13
<b>F. ANWENDBARES RECHT, AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b>	<b>13</b>
<b>I. Anwendbares Recht</b>	<b>13</b>
Verbandsangelegenheiten	13
Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen	13
<b>II. Aufsicht, Anhörungsrecht und Rechtsschutz</b>	<b>13</b>
Aufsicht	13
Anhörungsrecht	13
Rechtsmittel	13
Streitigkeiten zwischen den Gemeinden	14
Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband	14
<b>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>
<b>I. Änderungen der Statuten</b>	<b>14</b>
Zustimmung	14
<b>II. Aufnahme und Austritt von Gemeinden</b>	<b>14</b>
Aufnahme	14
Austritt	14
<b>III. Auflösung des Verbandes</b>	<b>15</b>
Auflösung des Verbandes	15
<b>IV. Inkrafttreten, Veröffentlichung</b>	<b>15</b>
Allgemeines	15
<b>Anhang, Übersicht Finanzkompetenzen</b>	<b>16</b>

## A. ALLGEMEINES

### Art. 1

(alt Art. 1)

Zusammen-  
schluss

Die Gemeinden Stein am Rhein und Hemishofen (Kt. Schaffhausen), Eschenz, Mammern und Wagenhausen (Kt. Thurgau) sowie Öhningen (Deutschland) bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband/Zweckverband.

### Art. 2

(alt Art.21)

Name,  
Sitz,  
Rechtsform

Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Stein am Rhein und Umgebung" und hat seinen Sitz in Stein am Rhein. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### Art. 3

Aufgaben,  
Zweck

<sup>1</sup> Der Verband ist unter Vorbehalt von Art. 24 verpflichtet, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln, zu reinigen und zu beseitigen.

<sup>2</sup> Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

<sup>3</sup> Erfolgt ein Zusammenschluss einer Verbandsgemeinde mit einer Gemeinde, die nicht dem Verband angehört, besteht ein Anschlussrecht für den neu aufzunehmenden Ortsteil.

Der Anschluss erfolgt analog einer Neuaufnahme und es ist eine Einkaufssumme nach Art, 10 lit. c und Art, 41 Abs. 1 dieser Statuten geschuldet

### Art. 4

(alt Art. 4)

Anlagen:  
Betrieb und  
Eigentum

<sup>1</sup> Der Verband betreibt die Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Stein am Rhein und die in den Planunterlagen gemäss Art. 6 nachfolgend eingetragenen Sammelkanäle und Sonderbauwerke.

<sup>2</sup> Zu den bereits im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen (vgl. Art. 4 der Statuten des Abwasserverbandes Stein am Rhein und Umgebung aus dem Jahre 1969) übernimmt der Verband von der Gemeinde Hemishofen entschädigungslos folgende Anlagen samt anhaftenden Rechten und Pflichten:

- Kanal zwischen Abwasserreinigungsanlage und dem Regenbecken Hemishofen wie auch

- das Regenbecken der Gemeinde Hemishofen.

<sup>3</sup> Die Anlagen auf dem Gebiete der Gemeinde Öhningen verbleiben in ihrem Eigentum. Bezüglich Eigentumsverhältnisse gilt das Recht am Ort der gelegenen Sache.

## Art. 5

(alt Art. 5)

Rechtsgrundlagen

Der Verband stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- a) Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vom 21. Mai 1980 (sog. Madrider Übereinkommen); Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden vom 9. November 1995; Übereinkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen (Karlsruher Übereinkommen) vom 23. Januar 1996 (anwendbar auf Gemeinden und Landkreise des Landes Baden-Württemberg und für die Gemeinden, Zweckverbände und selbständige öffentliche Einrichtungen des Kantons Schaffhausen);
- b) das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) vom 24. Januar 1991;
- c) Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Thurgau über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage durch die Gemeinden Stein am Rhein (Kt. Schaffhausen), Eschenz, Mammern und Wagenhausen (Kt. Thurgau) vom 23. Juli/12. August 1969;
- d) Kanton Schaffhausen:  
Einführungsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 27. August 2001 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;  
Gemeindegesezt für den Kanton Schaffhausen vom 17. August 1998;
- e) Kanton Thurgau:  
Einführungsgesetz des Kantons Thurgau vom 5. März 1997 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;  
Gesetz des Kantons Thurgau über die Gemeinden vom 5. Mai 1991;
- f) Bundesrepublik Deutschland/Land Baden-Württemberg:  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996  
Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 1. Januar 1999.

## Art. 6

(alt Art. 6)

Pläne

Folgende Pläne bilden integrierenden Bestandteil der Statuten:

- Situationsplan 1 : 10'000 vom 13. Oktober 1998
- Übersichtsplan vom 24. September 2002

## **B ORGANISATION**

### **I Allgemeines**

#### **Art. 7**

*(alt Art. 7)*

*Organe*

Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Bau- und Betriebsausschuss
- d) die Rechnungsprüfungskommission

### **II. Gesamtheit der Verbandsgemeinde**

#### **Art. 8**

*(alt Art. 8)*

*Zuständigkeit* Die Verbandsgemeinden sind zuständig für

- a) Wahl ihrer Delegierten;
- b) die Kreditgenehmigung für
  - o neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000; sowie für
  - o jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.  
Diese bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- c) Änderungen von Art. 1-4, 7-15, 18+19\*, 23-32, 40-43 der Statuten, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen.

\* Ergänzung aufgrund der Stellungnahme der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Schaffhausen (Schreiben vom 20. Juni 2003).

### **III. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 9**

*(alt Art. 9)*

*Zusammensetzung*

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen, die nicht dem Bau- und Betriebsausschuss angehören dürfen.
- <sup>2</sup> Die Delegierten werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gewählt.
- <sup>3</sup> Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandats verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

#### **Art. 10**

*(alt Art. 10)*

*Aufgaben, Kompetenzen*

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb gemeinsamer Anlagen;
- b) Beratung und Antragstellung von Geschäften zuhanden der Verbandsgemeinden;
- c) die Revision der Statuten unter Vorbehalt von Art. 8 lit. b und Art. 33-39;
- d) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3 Abs. 2 der Statuten;

- e) Erlass eines Finanzplanes für mindestens 5 Jahre inkl. der jährlichen Nachführungen.
- f) Beschluss über das Budget, welches bis Ende August des Vorjahres zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet sein muss. Genehmigung der Betriebsrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- g) Beschlussfassung über
  - neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu Fr. 2'000'000;
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 500'000.
  - fakultatives Referendum
 

Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von Fr. 1'000'000 oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe den Betrag von Fr. 250'000, können 300 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidenten der Delegiertenversammlung das schriftliche Begehren um Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen.  
Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.
- h) Festlegung des Kostenverteilers;
- i) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- j) Wahl des Betriebsleiters und seines Stellvertreters
- k) Erlass von Reglementen, Ausführungsvorschriften und Weisungen;
- l) Behandlung von Einsprachen (Art. 37 Abs.1);
- m) Beschluss und Vollmachterteilung zur Prozessführung;
- n) Festlegung des Bauprogramms und Genehmigung von Ausführungsplänen.

**Art. 11**

**(alt Art. 11)**

*Konstituierung*

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je vier Jahren.
- 2 Das Aktuarat kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

**Art. 12**

**(alt Art. 12)**

*Einberufung*

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:
  - a) auf Anordnung ihres Präsidenten, jedoch mindestens einmal im Jahr;
  - b) auf Verlangen des Bau- und Betriebsausschusses;
  - c) auf Verlangen von zwei Verbandsgemeinden.
- 2 Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidenten durch Zustellung der Traktandenliste einzuladen.

	<b>Art. 13</b>	<i>(alt Art. 13)</i>
<i>Beschlussfassung</i>	<p>1 Für die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung gilt:</p> <p>a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>b) Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der Stimmen.</p> <p>c) Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden.</p> <p>d) Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	
<i>Statutenänderung</i>	<p>2 Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der Stimmen. Jedem Delegierten kommt eine Stimme zu.</p>	

## **M. Bau- und Betriebsausschuss**

	<b>Art. 14</b>	<i>(alt Art. 14)</i>
<i>Zusammensetzung</i>	<p>1 Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus je einem Vertreter des Gemeinde- bzw. Stadtrates der Verbandsgemeinden.</p> <p>2 Öhningen wird von Amtes wegen durch den Bürgermeister vertreten.</p> <p>3 Dem Bau- und Betriebsausschuss gehören mit beratender Stimme der Präsident der Delegiertenversammlung sowie je ein Vertreter der Gewässerschutzfachstellen der Kantone Schaffhausen und Thurgau an.</p> <p>4 Der Bau- und Betriebsausschuss konstituiert sich selbst. Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.</p> <p>5 Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht zugleich Delegierte ihrer Gemeinde in der Delegiertenversammlung sein. Sie nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p>	

	<b>Art. 15</b>	<i>(alt Art. 15)</i>
<i>Aufgaben, Kompetenzen</i>	<p>Dem Bau- und Betriebsausschuss obliegen:</p> <p>a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;</p> <p>b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</p> <p>c) Vorbereitung der Antragstellung von Geschäften zuhanden Delegiertenversammlung;</p> <p>d) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen; Regelung der Vertretung und der Unterschriftsberechtigung für den Verband;</p> <p>e) Beschlussfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu Fr. 100'000.--;</li> <li>- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 20'000.--.</li> </ul> <p>f) Aufnahme von Anleihen und Darlehen, sofern der Bau- und Betriebsausschuss von der Delegiertenversammlung mittels Budget oder speziellem Beschluss ermächtigt worden ist;</p>	

- g) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen, dabei sind die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) und der entsprechenden Verordnungen zu beachten.
- h) Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken und Rechten;
- i) Aufsicht über den Betrieb der gemeinsamen Anlagen;
- j) Anstellung und Entlassung des Verbandspersonals, soweit dies nicht Sache der Delegiertenversammlung ist;
- k) Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen zuhanden der Delegiertenversammlung für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden inkl. Kostenteiler;
- l) Ausarbeitung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen, des Budgets und des Finanzplanes (vgl. Art. 10 lit. d der Statuten);
- m) Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite;
- n) Genehmigung des Anschlusses an die Kanalisation der Gemeinden oder des Verbandes für ausserhalb der Bauzone gelegene Bauten;
- o) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes;
- p) Angemessene Dokumentation der Tätigkeit der Verbandsorgane und Archivierung der Akten am Sitze des Verbandes.

## V. Betriebsleitung und Rechnungsführung

### Art. 16

(alt Art. 16)

*Betriebsleitung*

Der Betriebsleiter und das übrige Personal unterstehen dem Bau- und Betriebsausschuss. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Betriebsordnung geregelt. Im Übrigen sind sie den Angestellten der städtischen Verwaltung von Stein am Rhein gleichgestellt.

### Art. 17

(alt Art. 17)

*Rechnungsführung*

Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 17. August 1998). Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.

## VI. Rechnungsprüfungskommission

### Art. 18

(alt Art. 18)

*Zusammensetzung*

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 2 Mit Ausnahme von Stein am Rhein schlagen die Verbandsgemeinden der Delegiertenversammlung je einen Vertreter als Mitglied der RPK vor.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

### Art. 19

(alt Art.

*Aufgaben*

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## C. ANLAGEN DES ZWECKVERBANDES

- Bau der Anlagen* **Art. 20** (alt Art. 20)  
Bau/Umbau und Erweiterung der Anlagen erfolgen aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes des Bau- und Betriebsausschusses.
- Betrieb der Anlagen* **Art. 21** (alt Art. 21)  
Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Der Klärschlamm ist fachgemäss zu verwerten oder zu beseitigen.

## D. AUFGABEN DER VERBANDSGEMEINDEN

- Kostenanteil* **Art. 22** (NEU)  
Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, für ihren nach Art. 30 festgelegten Kostenanteil aufzukommen.
- Allgemeines* **Art. 23** (alt Art. 22)  
Die Gemeinden haben ihre Abwässer nach den Vorschriften des Verbandes den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) ihre Kanalisationsnetze gemäss den gesetzlichen Vorschriften auszubauen, zu erneuern und zu unterhalten;
  - b) zur Befolgung und Durchsetzung der vom Verband erlassenen Anschlussvorschriften;
  - c) zur Meldung der Anschlüsse von Industriebauten und Überbauungen an die Kanalisation der Gemeinden;
  - d) zur Einholung der Bewilligung des Bau- und Betriebsausschusses für Anschlüsse an die Kanalisation der Gemeinde oder des Verbandes für Bauten ausserhalb der Bauzone. Für solche Anschlüsse besteht kein Rechtsanspruch;
  - e) zur Einholung der Bewilligung des Bau- und Betriebsausschusses für nicht häusliche Abwässer, welche die vom Bau- und Betriebsausschuss festzulegende Mindestfracht übersteigen (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung Kt. Schaffhausen vom 2. Juli 2002);
  - f) zur Anpassung der Kanalisationsreglemente an die Vorschriften des Verbandes;
  - g) zur Einholung der vorgängigen Zustimmung des Verbandes bei privaten Direktanschlüssen an Verbandsanlagen.

<i>Beschaffenheit der Abwasser</i>	<p><b>Art. 24</b> <span style="float: right;"><i>(alt Art. 23)</i></span></p> <p>1 Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen, Menschen und Umwelt nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.</p> <p>2 Die Zuleitung von Abwasser hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit und ihres Anfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzubehandeln.</p> <p>3 Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.</p> <p>4 Nicht verschmutztes Abwasser wie auch Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen etc. dürfen nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden (Art. 12 GSchG).</p>
------------------------------------	---

<i>Kontrollrecht des Verbandes</i>	<p><b>Art. 25</b> <span style="float: right;"><i>(alt Art. 24)</i></span></p> <p>Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, sämtliche privaten und öffentlichen Anlagen, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang stehen, zu kontrollieren. Im Weiteren steht ihnen das Recht zu, die Beschaffenheit der Abwässer und die Art und Weise ihrer Zuführung zu überwachen.</p>
------------------------------------	---

<i>Massnahmen des Verbandes</i>	<p><b>Art. 26</b> <span style="float: right;"><i>(alt Art. 25)</i></span></p> <p>1 Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhaften Unterhalt oder Betrieb der Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwasser geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, sind die Ursachen durch die verantwortlichen Verbandsgemeinden unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p> <p>2 Unterlässt es die verantwortliche Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, setzt ihr der Bau- und Betriebsausschuss Frist mit der Androhung auf Anordnung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.</p>
---------------------------------	--

## **E FINANZIERUNG**

### **I Allgemeines**

<i>Grundsätze</i>	<p><b>Art. 27</b> <span style="float: right;"><i>(alt Art. 26)</i></span></p> <p>1 Der Verband trägt die Kosten, welche sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der verbandseigenen Abwasseranlagen (Art. 60a GSchG) ergeben.</p> <p>2 Der Verband ist verpflichtet, die erforderlichen Rückstellungen zu bilden (Art. 60a Abs. 3 GSchG).</p> <p>3 Die Kosten gemäss Abs. 1 werden auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>4 Schweizer Staats- und Bundesbeiträge an den Bau/Betrieb/Unterhalt von Verbandsanlagen werden vom Verband den Schaffhauser und Thurgauer Gemeinden gutgeschrieben.</p>
-------------------	--

<sup>5</sup> Zuschüsse nach deutschem Recht werden von der Gemeinde Öhningen bei den zuständigen Behörden beantragt, vereinnahmt und dem Verband zur gesamten bzw. teilweisen Deckung der Projektkosten überwiesen.

<sup>6</sup> Es ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinde, zur Deckung ihrer Kostenanteile Gebühren bzw. Abgaben zu erheben.

#### **Art. 28**

*(alt Art. 27)*

*Kostenunterteilung* Die Kosten gemäss Art. 27 Abs. 1 sind wie folgt zu unterteilen:

- Abwasserverbandskanäle und Aussenwerke;
- Abwasserreinigungsanlage (ARA);
- Leistungen für Dritte.

#### **II Kosten**

#### **Art. 29**

*(Neu)*

*Grundsatz* Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Kosten; sie werden nach dem gültigen Betriebskostenverteiler verteilt.

#### **Art. 30**

*(alt Art. 28)*

*Kostenverteiler* <sup>1</sup> Die Kosten werden aufgrund der anfallenden Abwassermengen der einzelnen Verbandsgemeinden verlegt, wobei Einwohnergleichwerte und Siedlungsfläche zu berücksichtigen sind.

<sup>2</sup> Für den Nutzen, welchen die Verbandsgemeinden durch Mitbenützung der Verbandsanlagen für ihre Gemeindeliegenschaftsentwässerung erzielen, wird der Kostenverteil-Schlüssel entsprechend dem sogenannten Ersatzanlagenprinzip modifiziert.

<sup>3</sup> Der Kostenverteiler wird in Abständen von drei Jahren durch Beschluss der Delegiertenversammlung nach den geltenden Grundsätzen neu festgesetzt.

<sup>4</sup> Verändern sich die Grundlagen zur Festlegung des Kostenverteilers einer Verbandsgemeinde namentlich infolge relevanter Änderung der Einwohnergleichwerte, kann diese eine Neubeurteilung der Kostenverteilung beim Bau- und Betriebsausschuss beantragen.

<sup>5</sup> Der Bau- und Betriebsausschuss erstellt die Grundlagen für den Kostenverteiler zHd. der Delegiertenversammlung (Art. 15 lit. k).

#### **Art. 31**

*(Neu)*

*Finanzierung* <sup>1</sup> Investitionen für den Ausbau, Ersatz- und Werterhaltungsmassnahmen werden durch den Verband finanziert.

<sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt:

- a) durch eigene Mittel;
- b) bei Bedarf durch Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss aktuellem Verteilschlüssel.

<sup>3</sup> Abschreibungen erfolgen gemäss den gesetzlichen Grundlagen.

	<b>Art. 32</b>	<i>(Neu)</i>
<i>Betriebskosten</i>	<p>1 Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die Personal- und Verwaltungskosten sowie Finanzierungskosten für Investitionen gemäss Art. 31.</p> <p>2 Für Mehraufwendungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser sind von der betreffenden Gemeinde entsprechend der Mehrbelastung Zuschläge zu erheben (Art. 60a Abs. 1 lit. a GSchG; § 18 Gewässerschutzverordnung Kt. Schaffhausen vom 2. Juli 2002).</p>	
	<b>F ANWENDBARES RECHT, AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b>	
	<b>I Anwendbares Recht</b>	
	<b>Art. 33</b>	<i>(alt Art. 29)</i>
<i>Verbandsangelegenheiten</i>	Der Zweckverband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau.	
	<b>Art. 34</b>	<i>(alt Art. 30)</i>
<i>Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen</i>	Für den Bau, Bestand und Betrieb der gemeinsamen Anlagen findet, soweit diese Statuten selber keine Vorschriften enthalten oder gestützt auf die Statuten keine Vorschriften erlassen worden sind, das Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.	
	<b>II. Aufsicht, Anhörungsrecht und Rechtsschutz</b>	
	<b>Art. 35</b>	<i>(alt Art. 31)</i>
<i>Aufsicht</i>	Die Aufsicht über den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen wird von den zuständigen Instanzen des Kantons Schaffhausen im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen des Kantons Thurgau ausgeübt. Die Aufsicht der Kantone Schaffhausen und Thurgau bzw. der zuständigen deutschen Instanzen über ihre Gemeinden bleibt vorbehalten.	
	<b>Art. 36</b>	<i>(alt Art. 32)</i>
<i>Anhörungsrecht</i>	Die Verbandsorgane haben die Gemeinde-/Stadträte der Verbandsgemeinden in Verbandsangelegenheiten, welche deren Rechte und Pflichten tangieren, anzuhören.	
	<b>Art. 37</b>	<i>(alt Art. 33)</i>
<i>Rechtsmittel</i>	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane (Bau- und Betriebsausschuss, Betriebsleitung und Verrechnungsstelle) kann innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Einsprache-Entscheide der Delegiertenversammlung kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs gemäss Art. 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Rechtsschutz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens richtet sich nach Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB).</p>	

**Art. 38** **(alt Art. 34)**  
*Streitigkeiten zwischen den Gemeinden* Über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden hinsichtlich der Erfüllung von Verbandsaufgaben entscheidet die Delegiertenversammlung, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist.

**Art. 39** **(alt Art. 35)**  
*Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband* Das Schiedsgericht gemäss Art. 6 des Vertrages zwischen den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Thurgau über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage vom 23. Juli/12. August 1969 kann innert 30 Tagen angerufen werden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, so insbesondere über

- a) Änderungen der Statuten im Sinne von Art. 10 lit. b;
- b) Beschluss über das Budget und Genehmigung der Betriebsrechnung (Art. 10 lit. e);
- c) Festlegung und Revision des Kostenverteilers (Art. 10 lit. g);
- d) Erlass von Vorschriften, soweit diese Voraussetzungen für die Benützung der gemeinsamen Anlagen enthalten (Art. 10 lit. h);
- e) die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Gemeinden im Sinne von Art. 38 der Statuten.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **I. Änderungen der Statuten**

**Art. 40** **(alt Art. 36)**  
*Zustimmung* Änderungen der Statuten im Sinne von Art. 8 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.

### **II. Aufnahme und Austritt von Gemeinden**

**Art. 41** **(alt Art. 37)**  
*Aufnahme* 1 In den Verband können weitere Gemeinden aufgenommen werden. Die Einkaufssumme wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.  
2 Bei der Aufnahme neuer Gemeinden ist der Kostenverteiler neu festzulegen.

**Art. 42** **(alt Art. 38)**  
*Austritt* 1 Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidenten der Delegiertenversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.  
2 Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird und die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Beseitigung des Abwassers auf dem Gebiete der austretenden Gemeinde gewährleistet ist.  
Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstanden sind.

3 Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn zu entschädigen.

4 Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.

### **III Auflösung des Verbandes**

#### **Art. 43**

*(alt Art. 39)*

*Auflösung  
des Verbandes*

1 Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck erfüllt ist oder anderweitig erfüllt werden kann.

2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

3 Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

a) die Verwendung des Verbandsvermögens;

b) die Haftung der Mitgliedsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

### **IV. Inkrafttreten, Veröffentlichung**

#### **Art. 44**

*(alt Art. 40)*

*Allgemeines* 1 Die Statuten treten nach ihrer Annahme in allen beteiligten Gemeinden und mit der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Schaffhausen und Thurgau in Kraft.

2 Diese Statuten ersetzen die Statuten des Abwasserverbandes Stein am Rhein und Umgebung vom 02. März 2005. Sie sind im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen und in den für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu publizieren. Die Statuten sind in die Erlasssammlungen der Verbandsgemeinden aufzunehmen.

Hemishofen, 9. März 2016

#### **NAMENS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

Der Präsident

Der Aktuar

Harry Müller

Ernst Bühler